

Antrag angenommen

FREIHEITLICHE
WIRTSCHAFT

FW.
OBERÖSTERREICH

Wirtschaftskammer OÖ
z.H. Frau Präsidentin
Mag.^a Doris Hummer
Hessenplatz 3
4020 Linz

Linz, 2018 05 09

Antrag an das Wirtschaftsparlament der WK-OÖ am 20.06.2018
betreffend Beibehaltung Vereinfachungen bei Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Antragsteller : KommR Ing. Wolfgang Klinger und Oskar Maurus, Delegierte zum WP-OÖ

Die Einführung der Registrierkassenpflicht hat alle Unternehmer in den Generalverdacht der Steuerhinterziehung gestellt, ihnen dazu bürokratische Auflagen beschert und Investitionskosten in nicht unbeträchtlicher Höhe auferlegt.

Die Belegerteilung ist ebenfalls komplexer geworden. Der Beleg, der seither den Konsumenten auszuhändigen ist, muss die handelsübliche Warenbezeichnung enthalten. Die Verwendung von allgemeinen Sammelbegriffen oder Gattungsbezeichnungen wie z.B. Speisen/Getränke, Obst, Textil-, Reinigungs- und Putzmittel usw. ist aber im Sinne des § 132a BAO nicht zulässig. Die Bezeichnung muss so gewählt sein, dass Waren und Dienstleistungen identifiziert werden können. So muss zum Beispiel ein Obsthändler auf dem Beleg die einzelnen Posten wie Äpfel, Birnen, Salat usw. anführen.

Nach Verhandlungen ist es gelungen, dass Unternehmen ohne Warenwirtschaftssystem die Einzelhändler oder andere gewerblich tätige Unternehmer, die Waren beschaffen und wieder an Endverbraucher verkaufen, eine Erleichterung bei der Warenbezeichnung zugestanden wird. So erfüllen jene Berufsgruppen die Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht auch dann, wenn sie die Warenbezeichnung in der Registrierkasse eingeschränkt bis auf 15 Warenbezeichnungen erfassen und entsprechend dieser Erfassung auf den Belegen ausweisen. Wäre diese Regelung nicht getroffen worden, hätte es zur Konsequenz gehabt, dass Unternehmen mit Mischsortiment zahlreiche Warengruppen hätten definieren müssen. In der Praxis hätte das bedeutet, dass diese Firmen sich entweder eine Scan-Kassa zulegen oder ein Warenwirtschaftssystem hätten aufbauen müssen.

Leider gilt diese Regelung nur bis 31. Dezember 2020. Gerade für kleinere Unternehmen mit einem umfangreichen Warensortiment, die kein Warenwirtschaftssystem haben, ist dies eine enorme Erleichterung, die beibehalten werden muss.

Daher stellen wir den

Antrag:

Die Wirtschaftskammer möge sich dafür einsetzen, dass die derzeit gültigen Vereinfachungen auch über das Jahr 2020 hinaus ihre Gültigkeit behalten.